



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 16. Mai 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
27. April 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Frau Grothe
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33604
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-11-823-006840 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesministe-
riums für Arbeit und Soziales geht der Ausschussdienst davon
aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen
werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Grothe



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Referat IVb 2

bearbeitet von:
Michael Rohrbach

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-3720
Fax +49 30 18 527-1927

poststelle@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 10. Mai 2022

AZ: IVb 2-45-Mitzlaff/22

**Allgemeine Regelungen zur Rentenhöhe;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 6. April 2022
Ihr Schreiben vom 27. April 2022
Pet 3-20-11-823-006840**

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Petition bezieht sich auf die Ausführungen zum Rentenniveau im Rentenversicherungsbericht. Gefordert wird ein höheres Rentenniveau als dort ausgewiesen.

Vorauszuschicken ist, dass der Rentenversicherungsbericht auf der Grundlage des geltenden Rechts erstellt wird. Geplante rechtliche Änderungen beispielsweise auf der Grundlage des Koalitionsvertrages können nicht berücksichtigt werden.

Die angesprochene Kennzahl ist das sogenannte Rentenniveau, das im Gesetz als „Sicherungs niveau vor Steuern“ bezeichnet wird. Für das Rentenniveau wurden bisher durch den Gesetzgeber Mindestsicherungs niveaus (nicht weniger als 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und nicht weniger als 43 Prozent bis zum Jahr 2030) festgelegt.

Nach dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vom 28. November 2018 wurde eine doppelte Haltelinie in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Danach darf bis zum Jahr 2025 das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Das Rentenniveau ist eine standardisierte Kenngröße, welche die Entwicklung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitablauf abbildet. Es ist das Verhältnis der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt. Die zu zahlenden Sozialbeiträge auf die Rente und den Lohn werden dabei abgezogen. Die sogenannte Standardrente entspricht einer Rente nach 45 Jahren Arbeit mit Durchschnittsverdienst. Vereinfacht ausgedrückt wird mit dem Rentenniveau gezeigt, wie sich die Renten im Zeitablauf im Verhältnis zu den Löhnen entwickeln. Das Rentenniveau ist damit eine Kennzahl für die Leistungsfähigkeit des Rentensystems insgesamt. Es dient aber nicht dazu, Aussagen über individuelle Rentenansprüche zu treffen.

Die Höhe der individuellen Rentenansprüche hängt von den Versicherungszeiten, den im Zeitablauf versicherten Einkommen und dem Alter bei Renteneintritt ab. Denn die Rente ist ein Spiegelbild des gesamten individuellen Erwerbslebens. Es finden sich darin sowohl die niedrigen Verdienste der ersten Berufsjahre als auch die höheren Verdienste der letzten Jahre vor der Rente, aber zum Beispiel auch Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Krankheit wieder.

Für die Zeit nach dem Jahr 2025 ist ein höheres Rentenniveau als nach jetzigem Recht geplant. Nach dem am 7. Dezember 2021 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unterzeichneten Koalitionsvertrag soll das Mindestrentenniveau bei 48 Prozent dauerhaft gesichert werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant dies mit einem zweiten Rentenpaket umzusetzen.

Die langfristige Sicherung des Mindestrentenniveaus ist ein zentrales Vorhaben in dieser Legislaturperiode. Es ist deshalb so wichtig, weil es den Kern der gesetzlichen Rentenversicherung betrifft: Die Menschen müssen nach vielen Jahren Arbeit auf ein angemessenes Einkommen im Alter vertrauen können. Für die Umsetzung dieses Vorhabens angesichts der damit verbundenen finanziellen Herausforderungen bedarf es aber noch weiterer Überlegungen.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

Rohrbach

Beglaubigt

Alte
Amtsinspektorin





Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 16. Mai 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
14. März 2022
Anlage: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Stieler
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37460
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-2120-004621 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen
Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stieler



Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -

11011 Berlin

Thomas Müller

Leiter der Abteilung 1
Arzneimittel, Medizinprodukte,
Biotechnologie

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 4600 / 1050

FAX +49 (0)30 18 441 - 4848 / 4910

E-MAIL 1@bmg.bund.de

AZ 124-45/Mitzlaff/22

Berlin, 22. April 2022

Eingabe des Petenten Herrn Jörg Mitzlaff vom 23.2.2022
Ihr Schreiben vom 14.3.2022
Pet.-Nr. 2-20-15-2120-004621

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Petition befasst sich mit einer beim Mann anzuwendenden eventuellen Möglichkeit der Schwangerschaftsverhütung durch „Vasalgel“ und allgemein der Kostenübernahme von Verhütungsmitteln.

Zum Präparat „Vasalgel“ zur Schwangerschaftsverhütung liegen dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) keine Informationen zum Entwicklungsstand bzw. zu aktuellen klinischen Studien vor.

Das Produkt „Vasalgel“ ist gemäß dem aktuellen Kenntnisstand derzeit weder in Deutschland noch in der EU verkehrsfähig. Es liegen den Behörden keine detaillierten Informationen zur Sicherheit und Leistungsfähigkeit, zu Nebenwirkungen der Produkte oder zu ggf. erforderlichen regelmäßigen medizinischen Folgeuntersuchungen der betroffenen Männer vor. Ebenfalls fehlen Kenntnisse zu Vermarktungsabsichten auf Herstellerseite.

Dementsprechend ist eine Einschätzung zur Wirksamkeit, Folgewirkungen, Reversibilität, etc. dieser Art von Empfängnisverhütung, auch im Vergleich zur in etwa 70% der Fälle reversiblen Vasektomie, nicht möglich.

Als sicheres, effizientes und kostengünstiges Verhütungsmittel für den Mann kann bisher auf Kondome zurückgegriffen werden.

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) deckt ihrer Zielsetzung nach grundsätzlich nur Krankheitsrisiken ab. Bei der Kostenübernahme von empfängnisverhütenden Mitteln handelt es sich um eine versicherungsfremde Leistung, da eine Empfängnis bzw. eine Schwangerschaft kein krankhafter Zustand im Leben einer Frau ist. Daher ist es auch sachgerecht, die Schwangerschaftsverhütung grundsätzlich dem Bereich der persönlichen Lebensführung zuzuordnen und eine mögliche Leistungsanspruchnahme nur ausnahmsweise altersmäßig begrenzt zu ermöglichen.

So haben nach § 24a Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Versicherte ausnahmsweise bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln, wie insbesondere hormonelle Kontrazeptiva (z.B. die Pille) sowie Intrauterinpessare. Die GKV übernimmt für diese Versicherten auch nicht verschreibungspflichtige, aber ärztlich verordnete Notfallkontrazeptiva (sog. Pille danach). Kosten für andere nicht verschreibungspflichtige Empfängnisverhütungsmittel (z.B. Kondome, aber auch Schaumzäpfchen, Cremes, Gels oder andere frei erhältliche Mittel), dürfen unabhängig von einer ärztlichen Verordnung von der Krankenkasse nicht übernommen werden; sie fallen nicht in die Leistungspflicht der GKV.

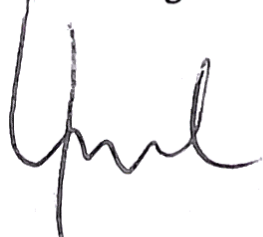
Die Altersgrenze des 22. Lebensjahres erklärt sich mit der Absicht des Gesetzgebers, insbesondere solche Frauen zu begünstigen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage, zum Beispiel, weil sie sich noch in der Ausbildung befinden, am wenigsten in der Lage sind, Kosten für empfängnisverhütende Mittel aufzubringen. Ziel des Gesetzgebers ist es weiterhin, auf eine verantwortungsvolle Familienplanung hinzuwirken, unerwünschte Schwangerschaften vermeiden zu helfen und dadurch Schwangerschaftsabbrüchen vorzubeugen.

Eine regelhafte Erweiterung des Leistungsanspruchs gegen die Krankenkassen ist nicht vorgesehen, da diese Verhütungsmittel – wie bereits oben erwähnt – dem Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen sind. Im aktuellen Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist jedoch vorgesehen, es den Krankenkassen zu ermöglichen, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten. Bei Geringverdienern sollen die Kosten übernommen werden. Die Forschungsförderung für Verhütungsmittel für alle Geschlechter soll angehoben werden.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 (i. V.)